

Ausfertigung

14 Ns 31/07 Landgericht Neuruppin
 329 Js 29809/06 Staatsanwaltschaft Neuruppin
 41 Cs 248/06 Amtsgericht Zehdenick

Landgericht Neuruppin

Rechtskräftig seit dem 29.11.07
 Zehdenick, den 17.03.2008

(Hochburg)
 Justizangestellte

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

i. V. m. dem Urteil
 des AG Zehdenick v. ...
 M. 01. 07



In der Strafsache

gegen

1. **Andrea Angelika Kraus**,
 geb. am 25.07.1961 in Köln,
 wh.: Eckholz 5, 24214 Tüttendorf,
 verheiratet, Deutsche,

2. **Thomas Janoschka**,
 geb. am 15.11.1975 in Strausberg,
 wh.: August-Bebel-Str. 1, 16321 Bernau,
 ledig, Deutscher,

wegen

gemeinschaftlicher Sachbeschädigung.

hat die 4. kleine Strafkammer des Landgerichts Neuruppin in der Hauptverhandlung vom 15.06.2007, an der teilgenommen haben:

Vors. Richter am Landgericht Lechtermann
 als Vorsitzender,

unbemerkt hätten begangen werden können. Der Zeuge hat auch die entsprechend festgestellten Angaben zur Schadenshöhe gemacht.

IV.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen haben sich die Angeklagten gemeinsam mit dem Zeugen Eickholl und weiteren gesondert verfolgten Personen einer gemeinschaftlichen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB strafbar gemacht. Sie gehörten zu einer Gruppe von ca. 20 Personen, die sich gewaltsam Zutritt zu dem Maisfeld verschafft haben, und zwar in der Absicht, entweder dort selbst Maispflanzen zu zerstören oder dies anderen Personen zu ermöglichen, wobei sie den Taterfolg als eigenen wollten. Selbst wenn sie sich an den eigentlichen Zerstörungshandlungen nicht beteiligt hätten, so ist ihnen die entsprechende Tathandlung anderer Personen zuzurechnen. Hierzu haben sie zumindest einen nicht unwesentlichen Tatbeitrag geleistet, indem sie sich an der Erstürmung des Feldes beteiligt haben und es den Handelnden nur hierdurch möglich war, das Feld überhaupt zu betreten, denn das vorhandene massive Polizeiaufgebot hätte es einzelnen oder nur wenigen Personen unmöglich gemacht. Hierbei handelten die Angeklagten auch vorsätzlich. Aufgrund der Ankündigungen im Internet war den Angeklagten bestens bekannt, dass sie sich an einer so genannten „Feldbefreiung“ beteiligen. Somit wussten sie auch, dass als Ziel der Aktion die Zerstörung des gesamten Genmaisfeldes oder eines erheblichen Teils zu verstehen war. Durch die Miterstürmung des Feldes haben sie damit zumindest billigend in Kauf genommen, dass es auf dem Feld alsdann zu Sachbeschädigungen kommen würde.

Die Tat der Angeklagten ist weder gerechtfertigt noch entschuldigt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Angeklagten in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Straftat begangen hätten, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden und wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwogen hätte. Solcher Fall liegt vorliegend erkennbar nicht vor, auch wenn die Kammer nicht übersehen hat, dass der Anbau von

genmanipuliertem Mais politisch höchst umstritten ist und mögliche Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Natur bislang nicht hinreichend wissenschaftlich erforscht sind. Demontsprechend ist auch inzwischen die ursprünglich erteilte und zum Zeitpunkt der Tat bestehende Erlaubnis zum Anbau von Genmais inzwischen widerrufen worden.

Selbst wenn man unterstellt, dass der damalige Anbau eine gegenwärtige Gefahr zumindest für die Gesundheit von Menschen dargestellt hat, so war die begangene Straftat bei Gefahrenabwehr weder geeignet noch erforderlich. Die einschlägigen Vorschriften des rechtfertigenden und entschuldigenden Notstandes in der Strafprozessordnung legitimieren nämlich nicht die Begehung von Straftaten als Ausdruck zivilen Ungehorsams, sondern sie stellen auf eine konkrete Situation ab, in der die Verletzung von Rechtsgütern das einzige mögliche und hinnehmbare Mittel darstellt, unmittelbare Gefahren abzuwehren. Schließlich wenden sich die Angeklagten mit ihrer Aktion nicht gegen die konkrete Existenz des angegriffenen Maisfeldes, sondern gegen die politische Entscheidung, diesen Anbau überhaupt zuzulassen. Gegen eine derartige Entscheidung stand ihnen oder gegebenenfalls entsprechenden Organisationen der Rechtsweg offen. Des Weiteren stand es ihnen offen, von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch zu machen und hierdurch ihr Anliegen in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Die Angeklagten haben sich auch nicht im Irrtum darüber befunden, dass ihr Vorgehen gerechtfertigt sei. Zum einen haben sie sich auf einen derartigen Irrtum nicht berufen, zum anderen scheidet dieser schon deshalb aus, dass ihnen aufgrund der massiven polizeilichen Absperrung des Feldes klar sein musste, dass ihr Vorgehen unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt hingenommen werden würde.

Dass es somit für die Strafbarkeit der Angeklagten nicht darauf ankam, ob und welche Gefahren der Anbau von Genmais für die Allgemeinheit tatsächlich darstellt, brauchte den hierauf gerichteten Hilfsbeweisunterlagen des Angeklagten Janoschka gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO wegen Bedeutungslosigkeit nicht nachgegangen werden.